Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 2

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Pensionspreis variiert zwischen 30—45 Franken pro Monat. Das Kind kostet ohne Zweifel viel mehr, aber die Geschenke, die jede Anstalt vom wohltätigen Publikum erhält, decken den Unterschied zwischen den Selbstkosten und dem abgemachten Pensionspreis.

Da es schwer ist, die Selbstkosten für einen Tag bei einem in einer Familie versorgten Kind festzustellen, insbesondere auf dem Lande, wo die eigene Landwirtschaft zum größten Teil die Nahrung liefert, ist dagegen die Berechnung in einer Anstalt ziemlich leicht. In einem Säuglingsheim kommt man auf Fr. 2.50 pro Tag, in einem Waisenhaus, wo die Schüler die Volksschule des Ortes besuchen, auf Fr. 2.03, in einem solchen, in dem der Unterricht im Internat gegeben wird, auf Fr. 2.14 bis Fr. 2.82. Die zum Vergleich dienenden Zahlen können nicht als absolut betrachtet werden; denn gewisse Faktoren sind auf verschiedene Art verrechnet worden oder stehen nicht in allen Rechnungen; sie enthalten im allgemeinen die Zinsen des in der Anstalt investierten Kapitals nicht.

Schlußfolgerungen.

Dem Kinde, das nicht von seinen Eltern auferzogen werden kann, sollte ein richtiges Familienleben geboten werden. Bei der Wahl des Milieus ist der Gesundheit und dem Charakter des Kindes Rechnung zu tragen. Die Familienversorgung ist die günstigste, vorausgesetzt, daß sie dem Kinde bekommt und eine regelmäßige Aufsicht besteht.

Für gewisse Kinder ist aber die Anstalt unentbehrlich. Je größer sie aber ist, um so weniger kann sie die seelischen Bedürfnisse des Kindes befriedigen. Der Wert einer Anstalt hängt von der Erziehungstüchtigkeit und der Herzensbildung der Leitung ab.

Entscheide

A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Konkordatsentscheide).

IV.

Der Erlaß der Konkordatsanzeige verpflichtet den Wohnkanton, wenn er von derjenigen Behörde ausgeht, die im Verkehr mit den übrigen Konkordatskantonen durch ihr bisheriges Verhalten erkennen ließ, daß sie zur Behandlung der Unterstützungsfälle und zur Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung zuständig ist. (Art. 7, Abs. 2, Art. 8, Abs. 1.) — *Gestützt auf Art. 19 ist ein Rechtsirrtum nicht korrigierbar. Beschlüsse über Art und Maß der Unterstützung sind nicht endgültig und berechtigen daher nicht zur Berufung auf Art. 19* (Basel-Landschaft c. Basel-Stadt i. S. M. und L. G. von Anwil in Basel, vom 20. Dezember 1937).

V.

Die Heimschaffung eines Bedürftigen, gestützt auf Art. 13, Abs. 1 ist vom Regierungsrat des Wohnkantons zu beschließen (Art. 17, lit. b und Abs. 3). — *Ein Beschluß gemäß Art. 14, Abs. 3 ist nicht Heimschaffung, sondern Heimruf und hat vom Regierungsrat des Heimatkantons auszugehen* (Art. 17, lit. c und Abs. 3). (Basel-Stadt c. Basel-Landschaft i. S. M. H., von Waldenburg, in Basel, vom 21. Dezember 1937).

B. Kantonaler Behörden.

7. *Etatstreit* (Armendirektion des Kantons Bern vom 5. Juli 1937).

8. *Niederlassungsbewilligung* (Regierungsrat des Kantons Aargau vom 4. September 1936).

C. Des Bundesgerichts.

9. *Unterstützungspflicht von Verwandten* (Bundesgericht vom 26. März 1936).

Näheres über diese Entscheide siehe Beilage.

Schweiz. Altersfürsorge. Die Kommission des Nationalrates für die Begutachtung des Volksbegehrens betr. die Altersfürsorge wird Ende Februar zu einer neuen Sitzung in Lugano zusammentreten. Der vom Bundesrat im letzten September unterbreitete Bericht, der Beiträge von höchstens 10 Mill. Franken jährlich an kantonale Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und ferner 2 Mill. Franken an die Stiftungen „Für das Alter" und „Für die Jugend" vorsah, ist bekanntlich an das Departement zurückgewiesen worden, in der Meinung, daß geprüft werden soll, ob für die Zwecke der Altersfürsorge nicht vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Auch wurde beanstandet, daß die vorgesehenen Mittel bis zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt, also auf recht unbestimmte Zeit, dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung entnommen werden sollen.

Dem Vernehmen nach hat nun das eidg. Volkswirtschaftsdepartement einen neuen orientierenden Bericht der Kommission unterbreitet, der Vorschläge darüber enthält, in welcher Richtung der Gegenvorschlag verbessert werden kann, namentlich in bezug auf die Höhe der für die Altersfürsorge zur Verfügung zu stellenden Summe, wie auch hinsichtlich der Beschaffung der Mittel. Vor der definitiven Fertigstellung des Berichtes sollen noch Besprechungen mit verschiedenen Kreisen, namentlich auch mit Vertretern des Initiativkomitees stattfinden. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement scheint bereit zu sein, den Wünschen der Kommission auf eine Erhöhung der Summe zu entsprechen, in der Meinung, daß auch die Kantone zu entsprechenden Leistungen verpflichtet werden sollen. Auch was die Beanspruchung des Versicherungsfonds anbetrifft, soll den in der Kommission erhobenen Einwendungen soweit als möglich Rechnung getragen werden. Nimmt man eine Leistung des Bundes von ca. 14 Mill. Franken an und etwa 6 Mill. Franken der Kantone, so würden im gesamten jährlich für die Zwecke der Altersfürsorge rund 20 Mill. Franken zur Verfügung stehen, ein Betrag, der von demjenigen, wie ihn die Initiative verlangt, nicht mehr sehr weit entfernt ist. Es dürfte daher die Möglichkeit bestehen, mit den Initianten zu einer Verständigung zu gelangen. („Südschweiz" vom 15. 1. 1938.)

Bern. Auswärtige Armenpflege und Wirtschaftskrise. In Heft 9 des XXXV. Bandes der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen" behandelt Professor Dr. *E. Blumenstein* diese Frage. Er hebt einleitend hervor, daß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, die auswärtige Armenpflege des Staates eine finanzielle Entlastung der Gemeinden bedeutet, während in rechtlicher Beziehung die Übernahme der auswärtigen Armenpflege durch den Staat die logische Konsequenz aus dem Prinzip der ört-